

Um die Mietssteigerungen.

Im folgenden wird die Auffassung wiedergegeben, die man im Reichsamt des Innern in Sachen der Mietssteigerungen hegt.

Der Zeitpunkt für eine Erhöhung des Mietzinses ist seitens der Hausbesitzerverbände gewiß nicht glücklich gewählt. Denn die Forderung trifft weit überwiegend solche Bevölkerungsteile, deren Lebenshaltung durch die starke Verteuerung aller notwendigen Bedürfnisse ohnehin derart erschwert ist, daß eine drohende Erhöhung ihres Ausgabeetats vielen unerträglich sein muß. Es müßte deshalb durch eine sorgfältig vorgenommene Scheidung die gerechte untere Grenzlinie gefunden werden können, oberhalb deren erst eine erträgliche Mehraufgabe Platz zu greifen hätte, immer vorausgesetzt, daß die Gründe, die für eine solche seitens der Vermieter geltend gemacht werden, unter den heutigen Zeitverhältnissen überhaupt als stichhaltig zu betrachten sind. In anderen Zeiten besitzt der Mieter im freien Wettbewerb auf dem Wohnungsmarkt einen Schutz gegen unstatthafte Uebervorteilung. Wenn sich nun jetzt die Vermieter zusammenschließen, um zum Ausgleich ihrer höheren Kosten eine allgemeine Erhöhung des Mietzinses zu erzwingen, so hat sich das Gleichgewicht der Kräfte wesentlich zugunsten der Mieter verschoben.

Es ist zuzugestehen, daß die Lage vieler Hausbesitzer gegenwärtig nicht beneidenswert ist. Durch die Kriegsgesetzgebung ist zwar die Rückbarkeit der Hypotheken mehr oder weniger ausgeschlossen worden, aber ein völliger Schutz gegen eine Erhöhung des Hypothekenzinsfußes wurde durch die Gesetzgebung bisher den Hauseigentümern nicht gewährleistet. Es wäre zu untersuchen, ob mit einer Aenderung in dieser Hinsicht nicht gleichzeitig auch ein Auskunftsmitglied gefunden wäre zugunsten der bedrohten Interessen der Mieter.

Der Bundesrat wird dafür Sorge zu tragen haben, daß Maßnahmen getroffen werden, die notwendige Mietssteigerungen in bescheidenen Grenzen halten und nur für leistungsfähige Mieterkreise zulassen. Dem Vernehmen nach schweben auch bereits Erwägungen, den Gemeinden durch Bundesratsverordnung die Möglichkeit zu geben, die Miets-einigungsämter zu beauftragen, bei unangemessenen Mietssteigerungen einzugreifen. Es ist schwerlich ein besserer Weg zu finden, und es ist deshalb anzunehmen, daß auch der Bundesrat dieses Auskunftsmitglied in ernste Erwägung ziehen wird.